

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0059/2016
Auskunft erteilt:	Herr Braun
Ruf:	492 51 03
E-Mail:	BraunO@stadt-muenster.de
Datum:	22.01.2016

Betrifft

Unterstützung von Elterninitiativen in finanziellen Notlagen - Auswirkungen aktueller Tarifierhöhungen

Beratungsfolge

02.03.2016	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
16.03.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.03.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt zu, Elterninitiativen, die für die drei Kindergartenjahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 aufgrund des letzten Tarifabschlusses für den Sozial- und Erziehungsdienst, der ab dem 01.07.2015 rückwirkend in Kraft getreten ist, ein Defizit melden, mit einem freiwilligen, städtischen Zuschuss zu unterstützen.
2. Der Rat der Stadt Münster stimmt zu, dass die Bezuschussung der Tariflichen Beschlüsse für die Trägergruppe der Elterninitiativen gewährt wird, da diese als kleine Einheiten kaum Kompensationsmöglichkeiten besitzen. Eine Einzelfallprüfung der Defizite erfolgt jährlich.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Für das **Kindergartenjahr 2015/2016** wird auf der Grundlage der Abfrage über den Finanzstatus aller Elterninitiativen in Münster vom Dezember 2015, eine Fördersumme in Höhe von maximal 360.000 € benötigt. Der Betrag ergibt sich nach Anrechnung von Beträgen, die zeitlich nach der Anmeldung des Finanzstatus durch die Elterninitiativen an die Kitas ausgezahlt wurden und die das bisherige Rechnungsergebnis der Kitas erhöhen und damit das benannte Defizit verringern. Der Gesamtbetrag wird im **Haushaltsjahr 2016** kassenwirksam.

Für das **Kindergartenjahr 2016/2017** wird auf der Grundlage der aktuell von den Elterninitiativen vorliegenden Rückmeldungen für dieses Kindergartenjahr und unter Anrechnung der Anhebung der Dynamisierungsformel für die Kindpauschalen eine Fördersumme von maximal 400.000 € gebraucht. Der Betrag kann aktuell nur überschlägig kalkuliert werden, da die Berechnung der Betriebskosten für das Kindergartenjahr 2016/2017 von der tatsächlichen Belegung der Kitas zum 01.08.2016 abhängig ist. Bei der Kalkulation des Bedarfs wird davon ausgegangen, dass es für das Kindergartenjahr ebenfalls anrechnungsfähige Beträge geben wird, die die aktuell ange-

meldeten Defizite in Höhe von rd. 600.000 € mindern. Die Mittel werden im **Haushaltsjahr 2017** benötigt.

Für das **Kindergartenjahr 2017/2018** wird auf der Grundlage der Anmeldungen für das Vorjahr eine Fördersumme von maximal 400.000 € kalkuliert. Es handelt sich ebenfalls um einen Schätzwert. Die Mittel werden im **Haushaltsjahr 2018** benötigt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2016	360.000	HH: 77.131.640 € KGJ 2015/2016
			2017	400.000	HH: 78.517.310 € KGJ 2016/2017
			2018	400.000	HH: 79.155.930 € KGJ 2017/2018

Es wird angestrebt, die zusätzlichen Aufwendungen zunächst innerhalb der Produktgruppe 0601 „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung“ bzw. im Gesamthaushalt aufzufangen. Die endgültige Deckung ist über einen ggf. aufzustellenden Nachtragshaushalt herbeizuführen.

Sollten die abschließend ermittelten Zuschussbedarfe für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 die vorgenannten Schätzwerte unter- oder überschreiten, werden die Ansätze in den Haushaltsanmeldungen bzw. im Rahmen eines potentiellen Nachtragshaushalt angepasst.

Begründung:

1. Ausgangslage:

Durch den Tarifabschluss für Erzieherinnen und Erzieher aus dem Jahr 2015 steigen die Kosten für das Personal in Kindertageseinrichtungen. Die aktuellen Finanzierungsstrukturen im einschlägigen Landesgesetz greifen diese Veränderungen nicht vollumfänglich auf.

Die Landesregierung hat deshalb angekündigt, dass die Finanzierungsstrukturen für die Kindertagesbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 grundlegend geändert werden sollen. Im Vorgriff darauf hat das Land zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden entschieden, dass zur Überbrückung der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung zunächst befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 die Landesförderung im Rahmen der Kindpauschalen im Mittel um rund 7,5 % angehoben werden soll; das heißt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 erfolgt p. a. eine Erhöhung der Pauschalen um 3%. Ohne Änderung der gesetzlichen Dynamisierungsformel wären die Kindpauschalen jährlich um je 1,5% angehoben worden; das bedeutete für die drei Kindergartenjahre eine Erhöhung um 4,5%.

Da eine Steigerung der gesetzlich festgesetzten Zuschüsse erst ab dem 01.08.2016 erfolgt, löst diese Regelung nicht die Finanzierungsprobleme von Elterninitiativen, die für ihre Einrichtungen bereits jetzt ein strukturelles Defizit ermittelt haben.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat deshalb eine Abfrage bei allen Elterninitiativen in Münster durchgeführt. Für das laufende Kindergartenjahr melden 26% der Kitas kein Defizit und 74% ein Defizit. Für das Jahr 2016/2017 melden 30% kein Defizit und 70% ein Defizit. Die

für das Kindergartenjahr 2016/2017 gemeldeten Beträge sind Schätzungen, da die tatsächlichen Betriebskosten abhängig sind von der tatsächlichen Belegung der Einrichtung.

Die Gründe dafür, ob eine Einrichtung ein Defizit zu beklagen hat, ergeben sich einzelfallbezogen aus der personellen Besetzung der jeweiligen Einrichtung (z. B. Beschäftigungsdauer, Alter, Eingruppierung), aus den teilweise jährlich wechselnden Platzstrukturen und den damit verbundenen unterschiedlichen Kindpauschalen für u3- und ü3-Kinder sowie aus einmalig anfallenden, besonderen Sachkosten (z. B. für Belange des Unfallschutzes oder des Arbeitsschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung).

2. Gewährung freiwilliger, städtischer Zuschüsse

Die Stadt Münster gewährt in begründeten und geprüften Einzelfällen Elterninitiativen einen freiwilligen, städtischen Zuschuss für einzelne Kindergartenjahre; maximal aber für die drei Kindergartenjahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018. Dies gilt vor dem Hintergrund der Ankündigung der Landesregierung, dass die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen über die Landesgesetzgebung frühestens ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 grundlegend geändert wird. Sollten für die o. g. Zeiträume doch zusätzliche Landesmittel fließen, werden diese angerechnet.

Die Zuschüsse werden an die Trägergruppe der Elterninitiativen ausgezahlt, da diese als kleine, mehrheitlich eingruppige Einrichtungen kaum Kompensationsmöglichkeiten haben.

Förderung zum Kindergartenjahr 2015/2016

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist das im Dezember 2015 für das laufende Kindergartenjahr bezifferte Defizit je Kindertageseinrichtung. Auf diese Angaben werden Zuschüsse angerechnet, die aufgrund von Änderungsbescheiden oder endgültigen Festsetzungsbescheiden im Februar 2016 angewiesen wurden.

Das danach verbleibende Defizit wird nach Beschlussfassung dieser Vorlage durch den Rat ohne weiteren Mittelabruf an die Träger als Abschlagszahlung ausgezahlt.

Die Verwendung des freiwilligen, städtischen Zuschusses muss von den geförderten Elterninitiativen nach Abschluss des Kindergartenjahres zusammen mit dem gesetzlichen Verwendungsnachweis gemäß KiBiz im Rahmen einer detaillierten Belegprüfung nachgewiesen werden. Danach wird die endgültige Höhe des Zuschusses festgestellt.

Förderung für das Kindergartenjahr 2016/2017

Die Elterninitiativen, die mit Meldung vom Dezember 2015 für das Kindergartenjahr 2016/2017 ein Defizit beziffert haben, können für dieses Kindergartenjahr ab Januar 2017 Zuschüsse per Mittelabruf beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beantragen. Die Bewilligung erfolgt nach Eingang des Antrages frühestens aber zum Februar 2017. Gegebenenfalls anrechnungsfähige Beträge werden von dem gemeldeten Defizit abgezogen.

Die Verwendungsnachweisführung erfolgt in der gleichen Art und Weise, wie für das Kindergartenjahr 2015/2016 als Teil einer Belegprüfung im Rahmen des KiBiz-Verwendungsnachweises.

Förderung für die Kindergartenjahre 2017/2018

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 können Elterninitiativen bis zum Januar 2018 ein Defizit beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien anmelden und einen Zuschuss beantragen. Die

Bewilligung erfolgt nach Eingang des Antrages frühestens aber zum Februar 2018. Gegebenenfalls anrechnungsfähige Beträge werden von dem gemeldeten Defizit abgezogen.

Zur Verwendungsnachweisführung gelten die vorgenannten Regelungen auch für das Kindergartenjahr 2017/2018.

i. V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat